

Politisches Departement. Pendanttrag vom 30. Dec Genf, Bisthumsverhältnisse.

351
3581

Die Regierung des Kantons Genf nimmt den Inhalt Mittheilung der Gazette de Lausanne, dass der St. Geist im Kanton Genf durch einen nuntiatlichen Vertrag dem Bisthum Lausanne abgetrennt und Herr von Mermillod zum Fürst des neuen Bisthums ernannt sein, Veranlassung, mit Schreiben vom 26. Dec. das Obsequien zu stellen, über die Begünstigung dieses Hofes zu rigenten Orte zukundigung zu erfolgen und der Zugabe ist mitzutheilen.

Haus Antrag des Departements wird beschloffen.

Der Regierung ^{von Genf} zu antworten, der Bundesrat durch die Anzulegenheit seine volle Aufmerksamkeit widmen, versteht es aber nicht für thöricht, dieselbe beim zugehörigen Gesandtschaften in Luzern einen Schritt zu thun, bevor geschehenen Bescheid über die Anzulegenheit in der Sache vorliegen als die im Rathe Stufen zu bringensweise. Obzwar es könnte eine vorläufige Massnahme mit ohne die Mitwirkung und Zustimmung der Landesbesörden getroffen werden und diesen diese in gehöriger Weise davon Nachricht in Kenntniss zu setzen, ohne dass sie nach dieser Seite für den Aufschubvertheilung sich zu bemühen könnten. Der Bundesrat werden indessen auf unterworfene Schritte thun, um der Sache näher auf den Grund zu kommen und gestützt auf des Ergebnisses mit dieser Angelegenheit auf Erfolg hoffen vorzugehen zu können.

M. Genf.

Protokollentwurf des Departements zur Vollziehung bezüglich der Anzulegenheit bestimmter Aufschlüsse.

